

Denjenigen, welche die zur Praxis berechtigende Prüfung (§§. 4 und 6) mit der ersten Censur bestanden haben und über ihre praktischen Leistungen gute, von den betreffenden Bezirksthierärzten ausgestellte Zeugnisse beibringen, kann diese zweite Prüfung vor der Commission für das Veterinärwesen erlassen und das erforderliche Qualificationszeugniß, jedoch ebenfalls nicht vor Ablauf jener zwei Jahre, ertheilt werden.

Der Bericht sagt:

§. 10.

Nach den Worten „vor der Commission für das Veterinärwesen“ wird in Parenthese (§. 4) einzuschalten sein, um auf den bei diesem Paragraphen vorgeschlagenen Zusatz hinzudeuten.

Die Deputation rathet der Kammer, diese Einschaltung zu beschließen.

Thut sie dies, so wird dann folgerichtig dasselbe bei den spätern Paragraphen des Gesetzes, in welchen die Commission für das Veterinärwesen erwähnt wird, zu geschehen haben.

Mit der gedachten Einschaltung wird auch der §. 10 sonst zur Genehmigung empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? Die Deputation schlägt uns vor, diesen §. 10 unverändert anzunehmen, nur daß nach den Worten in der dritten Zeile, Seite 33 des Berichts „für das Veterinärwesen“ eine Beziehung auf §. 4 folgen möge und bemerkt, daß folgerichtig diese Beziehung auch bei den spätern Paragraphen des Gesetzes, wo die Commission für das Veterinärwesen erwähnt wird, zu geschehen habe. Ist die Kammer damit einverstanden und genehmigt sie insonderheit auch in dieser Weise den §. 10? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz: Ich werde §§. 10 und 12 zusammen vorlesen:

§. 11.

Die zur Uebernahme veterinär-polizeilicher oder veterinär-gerichtlicher Geschäfte solchergestalt legitimirten Thierärzte erhalten die Bezeichnung als

Amtsthierärzte,

jedoch ohne Anspruch auf Gehalt oder feste Anstellung.

Aus der Zahl der Amtsthierärzte sind die Bezirksthierärzte zu wählen.

§. 12.

Geprüfte Thierärzte, in deren Legitimation nach der hierunter früher bestandenen Einrichtung zugleich die Qualifikation zur Verrichtung veterinär-polizeilicher und gerichtlicher Geschäfte enthalten ist, haben zwar den Bedingungen §. 10 nachträglich ebenfalls zu genügen, es wird denselben jedoch, wenn sie ihre Tüchtigkeit in solchen polizeilichen oder gerichtlichen Geschäften, durch ihre zeitherigen Leistungen bereits hinreichend bethätigt haben, und sie sich darüber in der §. 10 a. E. vorgeschriebenen Weise gehörig ausweisen, die anderweite Prüfung erlassen werden.

Im Bericht heißt es:

Die Deputation rathet weiter zur unveränderten Annahme

der §§. 11 und 12.

Abg. Rittner: Wenn ich §. 11 recht verstehe, so soll durch diesen §. 11 eine Art von Thierärzten unter dem Namen: „Amtsthierärzte“ creirt werden, deren Epitheton gewissermaßen eine Auszeichnung sein soll. Nun wird die geehrte Deputation gewiß erwogen haben, daß möglicherweise alle Thierärzte, welche das Examen machen und die Prüfung bestehen, diese gute Censur bekommen können und dadurch insgesammt das Epitheton „Amtsthierärzte“ erlangen. Es fragt sich, ob nicht dadurch möglicherweise ein Mißverhältniß hervortreten könnte, wenn ein Epitheton, das ausnahmsweise für Einige bestimmt sein soll, dann für Alle oder wenigstens beinahe für Alle ins Leben tritt.

Referent Abg. Koelz: Es läßt sich kaum annehmen, daß alle Thierärzte, die in Sachsen existiren, das Prädicat „Amtsthierärzte“ erhalten. Es ist das jedenfalls eine Voraussetzung, die, wie der geehrte Abgeordnete zugeben wird, auf einer Vermuthung beruht, die schwerlich jemals in Erfüllung gehen dürfte. Wir werden immer junge Thierärzte im Lande haben, die zwei Jahre lang practiciren müssen, ehe sie überhaupt einen Anspruch auf die Bezeichnung „Amtsthierarzt“ machen können. Es würde aber auch kein großes Unglück sein, wenn wir statt der Thierärzte lediglich Amtsthierärzte im Lande hätten, es wäre dies nur ein Beweis dafür, daß wir sehr tüchtige Thierärzte in Sachsen besitzen. Ein Recht, einen Anspruch auf Anstellung oder Gehalt haben die Amtsthierärzte durchaus nicht, der einzige Vorzug besteht darin, daß aus ihnen die Bezirksthierärzte gewählt werden. Ich glaube wohl, daß man sich bei der Fassung des Paragraphen wird beruhigen können.

Abg. v. Rostk-Wallwitz: Ich würde die Meinung des geehrten Abg. Rittner theilen. Wenn man einmal eine Auszeichnung damit bezweckt, so ist es wünschenswerth, daß sie nicht zu sehr vervielfältigt werde. Ganz ohne praktische Bedeutung ist die Sache doch auch nicht, da namentlich auch die Gerichtsämter angewiesen werden sollen, bei etwaigen polizeilichen oder criminellen Erörterungen nur diese Amtsthierärzte zuzuziehen. Endlich würde ich auch die Bestimmung am Schlusse des §. 11 „aus der Zahl der Amtsthierärzte sind die Bezirksthierärzte zu wählen,“ für überflüssig halten. Sie ist nach meinem Dafürhalten eine unnöthige Beschränkung, die an sich schon jederzeit zu vermeiden ist. Es kann recht leicht der Fall eintreten, daß man einen fremden Thierarzt zum Bezirksthierarzt zu berufen wünscht, der nicht Amtsthierarzt ist. Ich halte es daher für wünschenswerth, daß diese Beschränkung wegfällt und werde mir erlauben, darauf einen Antrag zu stellen.

Abg. v. Eriegern: Den hier fraglichen Paragraphen habe ich allerdings in einem etwas andern Sinne aufgefaßt. Ich habe geglaubt, daß für jedes Gerichtsamt ein besonderer Amtsthierarzt bestimmt werden soll, aber nur einer, der die Verpflichtung und die Berechtigung hat in vorkommenden Fällen amtliche Gutachten zu ertheilen, und